

## 780 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (663 der Beilagen): Bundesgesetz über die Errichtung des Bezirksgerichtes Josefstadt, die Erweiterung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und Änderung des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, der Exekutionsordnung, des Auktionshallengesetzes, des Lebensmittelgesetzes 1975 sowie des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien)**

Dem Ziel, daß auch im Bundesland Wien die gesamte Bezirksgerichtsbarkeit Vollbezirksgerichten mit umfassender Zuständigkeit in Zivil-, Exekutions- und Strafsachen übertragen wird, kommt die 3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien in einem weiteren Schritt näher: Demnach soll ein Vollbezirksgericht Josefstadt eingerichtet werden, das für die Bezirke VII bis IX zuständig sein wird. Die damit verbundene Entlastung des Bezirksgerichtes Innere Stadt ermöglicht es, dieses für die Bezirke I und III bis VI in ein Vollbezirksgericht umzuwandeln und ihm noch die Zuständigkeit für den XI. Bezirk zu übertragen.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. November 1992 in Verhandlung genommen.

Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Graff beteiligten sich an der Debatte die Abgeordneten Dr. Preiß, Dr. Ofner, Dr. Gaigg, Vonwald, Mag. Terezija Stojsits und DDr. Niederwieser sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Michalek.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff und Dr. Preiß in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen. Ein von den

Abgeordneten Dr. Graff und Dr. Preiß vorgelegter Entschließungsantrag fand die Mehrheit des Ausschusses.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Kirchnopf gewählt.

Zu den vorgenommenen Änderungen der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken:

#### Zum Titel des Bundesgesetzes:

Dieser ist eine Folge des neu aufgenommenen Art. VI (JN).

#### Zum Art. II Z 3 und 4 — §§ 73 a und 402 EO:

#### Zum § 73 a EO:

Das Exekutionsregister wird derzeit auf ADV-Basis umgestellt. Zur Erleichterung der Exekutionsführung soll bereits jetzt die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß betreibende Gläubiger Einsicht in die Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens, das sind insbesondere die Namensverzeichnisse, die Register über Pfändungen und die Listen der Vermögensverzeichnisse, nehmen können. Auf Grund der technischen Ausgestaltung ist als erster Schritt eine Abfrage der Listen der Vermögensverzeichnisse möglich. Darüber hinaus können nach dem Fortschreiten der Arbeiten am ADV-Exekutionsregister weitere Einsichtsmöglichkeiten (zB in die Register über Pfändungen) geschaffen werden.

Der Justizausschuß vertritt die Auffassung, daß mit der Schaffung von Vollbezirksgerichten in Wien, auf die die bisher beim Exekutionsgericht Wien geführten Exekutionsverfahren aufgeteilt wurden, keine Erschwerung für die Parteien und für den Amtsbetrieb eintreten darf. Es sollen daher die Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens, insbe-

sondere die Namensverzeichnisse, die Register über Pfändungen und die Listen der Vermögensverzeichnisse, über ADV abfragbar sein, und zwar nicht nur einzeln nach Bezirksgerichten, sondern für ganz Wien, also für den Sprengel des Landesgerichtes für ZRS Wien. Sobald die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, soll die Abfragemöglichkeit bundesweit bestehen.

Die Einsicht soll den Gerichten, aber auch den Parteien und deren Vertretern (Rechtsanwälten, Notaren), ohne besondere Förmlichkeit, also auch ohne den Nachweis eines Exekutionstitels oder eines sonstigen rechtlichen Interesses, möglich sein. Dies ist im Hinblick auf den Datenschutz vertretbar, weil die Verzeichnisse, in die zunächst computergestützt Einsicht genommen werden kann, noch keine inhaltlichen Aufschlüsse über die Situation des Schuldners geben, wohl aber die Suche nach einem bestimmten Schuldner ermöglichen und Identitätsprobleme, vor allem Verwechslungen, vermeiden helfen.

Wurden im Weg der computergestützten Einsicht Anhaltspunkte hinsichtlich eines möglichen Schuldners gewonnen, so wird eine nähere Auskunft an Hand der Akten den Parteien und ihren Vertretern wie bisher nur bei Nachweis eines Exekutionstitels oder eines sonstigen rechtlichen Interesses gewährt werden können, wobei aber die Gerichte die Parteien bei der Identitätsprüfung zu unterstützen haben und nicht die Auskunfterteilung davon abhängig machen dürfen, daß ihnen die Partei jene Identitätsmerkmale eindeutig nennt, die gerade unbekannt oder unsicher sind.

Das ADV-Exekutionsregister soll nach Meinung des Justizausschusses so gestaltet werden, daß ein Ausbau in Richtung auf ein allgemeines Mobilien-Pfandregister möglich ist, in dem künftig auch die vertragliche Verpfändung beweglicher Sachen mit Wirkung gegenüber Dritten registriert werden kann, was ein Abgehen vom derzeit im österreichischen Privatrecht herrschenden Faustpfandprinzip durch eine künftige Gesetzesänderung zuließe. Damit würden verbesserte Kredit- und Besicherungsmöglichkeiten für Schuldner geschaffen werden, die Fahrnisse verpfänden wollen; sich aber der Gewahrsame daran nicht entäußern können, weil sie sie zum Gebrauch oder für den Betrieb ihres Unternehmens benötigen.

#### Zum § 402 EO:

Nach dem § 528 Abs. 2 Z 2 ZPO ist der Revisionsrechtskurs unter anderem jedenfalls unzulässig, wenn der angefochtene erstrichterliche Beschuß zur Gänze bestätigt worden ist, es sei denn, daß die Klage ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen zurückgewiesen worden ist. In der Exekutionsordnung wird von dieser Regelung einerseits bei Bewilligung oder Verweigerung der

Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels (§ 83 Abs. 3) und andererseits beim Verteilungsbeschuß bei Zwangsversteigerung einer Liegenschaft (§ 239 Abs. 3) abgewichen. In beiden Fällen ist ein Revisionsrechtskurs nicht deshalb unzulässig, weil das Gericht zweiter Instanz den angefochtene erstengerichtlichen Beschuß zur Gänze bestätigt hat. Diese Ausnahme vom § 528 Abs. 2 Z 2 ZPO soll — vorbehaltlich des Abs. 2 — auch auf Rechtsmittelentscheidungen ausgedehnt werden, die über die Bewilligung oder Abweisung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, über einen Widerspruch nach § 397 EO oder über einen Antrag auf Einschränkung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung ergehen, weil diesen Entscheidungen wiederholt richtungsweisende Bedeutungen zukommen. Es werden darin oft Rechtsfragen gelöst, die für das (anschließende) meritorische Verfahren Bedeutung haben, in dem wegen der unterschiedlichen Revisions- und Revisionsrechtsbestimmungen diese Rechtsmittelbeschränkung nicht gilt.

#### Zum Art. VI — JN:

##### 1. Zum § 51 Abs. 1 Z 8 a JN (Z 1):

Damit soll mit Rücksicht auf die E des OGH v. 20. Juni 1991, 6 Ob 568/91, ecolex 1991, 767, eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für Produktionshaftungsansprüche sichergestellt werden.

##### 2. Zum § 51 Abs. 1 Z 8 b JN (Z 1):

Streitigkeiten nach dem § 1330 ABGB wegen einer Veröffentlichung in einem Medium hängen oft mit den der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesenen Streitigkeiten über Bildnisschutz oder wegen unlauteren Wettbewerbs (§ 51 Abs. 2 Z 10 JN) zusammen, die sich auf dieselbe Veröffentlichung beziehen. Es erscheint daher aus verfahrensökonomischen Gründen sachgerecht, die besagten Streitigkeiten auf den § 1330 ABGB der gleichen sachlichen Zuständigkeit zuzuweisen; durch den § 227 Abs. 2 (erster Fall) ZPO wird dies abgerundet (Ansprüche, die die bezirksgerichtliche Wertgrenze nicht übersteigen, können mit solchen Ansprüchen verbunden werden, die sie übersteigen, und sohin unter einem beim Gerichtshof erster Instanz geltend gemacht werden).

##### 3. Zum § 52 JN (Z 2):

Diese Änderung trägt den genannten Einfügungen der Z 8 a und 8 b im § 51 Abs. 1 JN Rechnung.

##### 4. Zum § 83 c JN (Z 3):

Damit wird auch die örtliche Zuständigkeit für die in den § 51 Abs. 1 Z 8 b JN aufgenommenen

Streitigkeiten mit jenen des § 51 Abs. 2 Z 10 JN harmonisiert.

**Zum Art. VII § 1 — Übergangs- und Schlußbestimmungen:**

1. Der vorgesehene § 1 Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß ein Gericht seine Zuständigkeit schon vor der Zustellung der Klage an den Beklagten unter Annahme der Richtigkeit der Klagsangaben von Amts wegen abstrakt zu prüfen hat (§§ 41 Abs. 1 und 2 sowie 43 Abs. 1 und 2 JN; vgl. MGA JN-ZPO<sup>14</sup> E 1, 2, 4 und 12 zum § 41 JN).

2. Der § 1 Abs. 3 hat den Art. XLI Z 5 der WGN 1989, BGBl. Nr. 343, zum Vorbild.

**Zum Art. VII § 2:**

Diese Änderung folgt aus der Ergänzung des Art. II durch die Z 3 und 4.

Die angenommene Entschließung wird, wie in der Folge dargestellt, begründet:

„1. Der besorgniserregende Bauzustand des Wiener Justizpalastes und die drückende Raumnot der dort untergebrachten Justizdienststellen sind hinlänglich und auch allgemein bekannt. Um die in Aussicht genommene und bereits mit kleinen Schritten eingeleitete Generalsanierung des Objektes zielführend und wirtschaftlich sowie in einem Parteien und Bediensteten zumutbaren Zeitrahmen abzuwickeln, wird es erforderlich sein, jeweils größere Gebäudeteile freizumachen. Dies könnte durch Aussiedlung einer der größeren im Justizpalast untergebrachten Dienststellen erreicht werden. Hier käme vor allem das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Betracht, das rund 5 000 m<sup>2</sup> der im Justizpalast zur Verfügung stehenden Nutzfläche von rund 18 000 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt.

Eine endgültige Aussiedlung des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien böte die Möglichkeit, die derzeit außerhalb des Justizpalastes untergebrachten Verwaltungsdienststellen des Oberlandesgerichtes Wien — Buchhaltung und Einbringungsstelle — mit der Hauptstelle zusammenzuführen und die mit beträchtlichen Erschwernissen verbundenen Dislozierungen aufzuheben. Der Raumbedarf dieser Dienststellen beträgt etwa 4 000 m<sup>2</sup>. Darüber hinaus wird es im Zuge der Generalsanierung des Justizpalastes möglich werden, mit den durch das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien freigemachten Nutzflächen erforderliche Strukturbereinigungen vorzunehmen und die im Justizpalast verbleibenden Justizbehörden — Oberster Gerichtshof, Generalprokuratur, Oberlandesgericht und Oberstaatsanwaltschaft Wien — deren zusätzlicher

Raumbedarf sich auf rund 1 000 m<sup>2</sup> beläuft sowie die Fremddienststellen — Polizeiwachzimmer und Postamt 1016 — ausreichend, zweckdienlich und auch zeitgemäß räumlich zu versorgen.

Die Neuunterbringung des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien samt einem Bezirksgericht für den 3. und 11. Wiener Gemeindebezirk könnte in einem auf den bundeseigenen Schlachthausgründen in Wien 3 zu errichtenden Neubau erfolgen. Der vorhandene Baugrund ist ausreichend und verkehrstechnisch ausgezeichnet aufgeschlossen. Er liegt in unmittelbarer Nähe der Haltestelle Schlachthausgasse der U-Bahnlinie U 3, die optimal mit dem Wiener Verkehrsnetz verknüpft ist, sowie der Straßenbahnlinie 18 und mehrerer Autobuslinien. Überdies wird die bei dem Gebäude zu schaffende Tiefgarage Anwälten und Parteien auch entsprechende PKW-Abstellflächen bieten, die im Bereich des Justizpalastes nur im beschränkten Ausmaß zur Verfügung stehen.

Die durch die Rückführung der Buchhaltung und der Einbringungsstelle freiwerdenden Bürogebäude, in bester Lage zwischen Ring und 2er-Linie, könnten veräußert werden und würden dem Bund nicht unbedeutende Einnahmen bringen.

2. Das Bundesministerium für Justiz behilft sich derzeit mit äußersten Notmaßnahmen, um den Überbelag im landesgerichtlichen Gefangenenumfang Wien einigermaßen in Grenzen zu halten. So wurden im Wege der sogenannten „Nachbarschaftshilfe“ Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge in umliegenden Gerichtshofgefängnissen sowie in Strafvollzugsanstalten untergebracht. Dies auf Grund einer Änderung der Sprengelverordnung (der zufolge in Wien wohnhafte verurteilte Straftäter ihre Freiheitsstrafen in umliegenden Gerichten anzutreten haben), durch Einzelentscheidungen gemäß § 185 StPO und § 10 StVG sowie nach den beiden — befristeten — Bundesgesetzen BGBl. Nr. 454/1990 bzw. 467/1992 (wonach Untersuchungshäftlinge vorübergehend auch in Strafvollzugsanstalten angehalten werden dürfen).

Schon anlässlich eines Informationsgesprächs am 23. Mai 1991 im Parlament über die Neuordnung der Organisationsstruktur der Gerichte und Gefangenenhäuser in Wien blieb unbestritten, daß Maßnahmen mit dem Ziel einer Vermehrung der Haftplätze in Wien unerlässlich sind. Dem lag zugrunde, daß nach den damals angestellten Berechnungen in Wien ein Haftraumfehlbestand von 600 Plätzen vorlag.

Inzwischen hat eine mit Stichtag vom 27. Oktober 1992 durchgeführte Erhebung ergeben, daß nunmehr bereits 861 Insassen (davon 234 Untersuchungshäftlinge) anstatt im landesgerichtlichen Gefangenenumfang Wien (mit Außenstelle Floridsdorf) auswärts untergebracht werden müssen. Im landesgerichtlichen Gefangenenumfang Wien (und der

Außenstelle Floridsdorf) waren am gleichen Tag durch Überbelegung 1103 Insassen (davon 912 Untersuchungshäftlinge) untergebracht. Zum Stichtag waren also insgesamt 1964 Plätze zur Abdeckung des Wiener Haftraumbedarfs erforderlich.

Bis zum Jahre 1995 (Fertigstellung des derzeit zum Teil im Bau befindlichen landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien) wird in Wien einschließlich der Außenstelle Floridsdorf ein Platzangebot von maximal 1178 (bei Verwendung von 130 2er-Hafträumen als Einzelhafträume ein solches von 1048) zur Verfügung stehen. Das heißt, daß auch nach Fertigstellung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien und bei Ausnützung aller Belagskapazitäten ein Fehlbestand von 786 (bzw. von 916 bei Einzelbelegung von 130 2er-Hafträumen) vorliegen wird. Wenn man die beabsichtigte Umschichtung durch Zuständigkeitsveränderungen bei den Wiener Umlandgerichten berücksichtigt, ergibt sich ein **Minimalhaftraumbedarf** von 700 bei Ausnützung aller Belagskapazitäten des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien (bzw. von 850 bei Belegung der genannten 2er-Hafträume mit einer Person).

Bei diesem Minimalhaftraumbedarf ist nicht berücksichtigt, daß

- a) die Erhebung zum Stand 27. Oktober 1992 nicht den Höchststand — der erfahrungsgemäß jeweils im November des Jahres auftritt — erfaßt,
  - b) eine notwendige Haftraumreserve von ca. 20% für differenzierte Unterbringungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten nicht enthalten ist und
  - c) die den Erhebungen des Bundesministeriums für Inneres zu entnehmende steigende Kriminalität ein Ansteigen der Haftzahlen nach sich ziehen wird.

Die Neuschaffung von 700 Haftraumplätzen in Wien (850 Belagsplätze bei Einzelbelegung von 130 Zwei-Mann-Hafträumen im derzeit im Bau befindlichen landesgerichtlichen Gefangenenehaus Wien) muß — um zu große Einheiten zu vermeiden — auf zwei Standorten erfolgen.

400 Plätze (bzw. 550 Plätze bei Einzelbelegung der oben genannten 130 2-Mann-Hafträume) sollen in einem auf den bundeseigenen Schlachthausgründen zu errichtenden Neubau untergebracht werden, 300 Plätze können in einem Zubau auf dem Areal der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering geschaffen werden. Beide Standorte sind auf Grund einer durchgeföhrten Architektenstudie verkehrsmäßig, flächenmäßig sowie auf Grund bestehender Bebauungsbestimmungen für die vorgesehenen Zwecke bestens geeignet.

Beim neu zu schaffenden Haftraum wird auf die Einzelunterbringungsmöglichkeit von wenigstens 50% bis 60% geachtet werden.

Selbst bei sofortiger Inangriffnahme aller Planungsmaßnahmen werden die neuen Haftplätze auf den oben genannten Standorten unter besten Voraussetzungen nicht vor 1997 zur Verfügung stehen.

Die Schaffung neuen Haftraumes dient der Abhilfe für den derzeit bestehenden katastrophalen Überbelag. Keineswegs darf daraus der Schluß gezogen werden, daß der Justizausschuß sich damit abfindet, in welcher Häufigkeit und mit welcher Dauer besonders im Osten Österreichs die Untersuchungshaft verhängt wird.

Der Justizausschuß hält an seiner Auffassung fest, daß durch die neu einzuführende Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof zum Schutz der persönlichen Freiheit und durch die weiter nachdrücklich verfolgten Bemühungen zur Reform der Untersuchungshaft die Zahl und die Dauer der Haftfälle, besonders im Osten Österreichs, erheblich eingeschränkt werden muß.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle:

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und
  2. die beigedruckte Entschließung annehmen.

Wien, 1992 11 05

## Kirchknopf

Dr. Graff  
Obmann

/ 1

**Bundesgesetz über die Errichtung des Bezirksgerichtes Josefstadt, die Erweiterung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und Änderung des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, der Exekutionsordnung, des Auktionshallengesetzes, des Lebensmittelgesetzes 1975, des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes und der Jurisdiktionsnorm (3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien**

Das Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 203/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 260/1990, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1

a) hat der Einleitungssatz zu lauten:

„Unter Bedachtnahme auf die §§ 6 und 6 a sind in Wien folgende Bezirksgerichte errichtet:“;

b) wird nach der Z 1 folgende Z 1 a eingefügt:  
„1 a. das Bezirksgericht Josefstadt;“.

2. Im § 2

a) hat der Einleitungssatz der Z 1 zu lauten:

„des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien die Bezirke I, III bis VI und XI; außerdem“;

b) wird nach der Z 1 folgende Z 1 a eingefügt:  
„1 a. des Bezirksgerichtes Josefstadt die Bezirke VII bis IX;“;

c) hat die Z 2 zu lauten:

„2. des Bezirksgerichtes Favoriten den Bezirk X;“.

3. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt — soweit im Abs. 2 nichts anderes angeordnet ist — in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z 3 und 4 EO die Bezirke X und XII bis XV.“

4. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke X und XII bis XV.“

5. Im § 6 Abs. 2 wird die Wendung „das Exekutionsgericht Wien“ aufgehoben.

6. Nach dem § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a. (1) In Wien wird das Bezirksgericht Josefstadt errichtet.

(2) Das Bezirksgericht Josefstadt ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 StPO) sowie zur Ausübung der den Bezirksgerichten nach § 17 EO übertragenen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit hiezu nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder der Jugendgerichtshof Wien berufen sind.“

**Artikel II**

**Änderungen der Exekutionsordnung**

Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 150/1992, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In Orten, in denen mehrere Exekutionsgerichte ihren Sitz haben, dürfen die Vollstreckungsorgane bei einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen die Sprengelgrenzen überschreiten und die Amtshandlung im ganzen Ort vornehmen. Das Gericht, in dessen Sprengel eine Amtshandlung vollzogen wurde, ist hiervon zu verständigen.“

## 2. Dem § 69 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Inanspruchnahme eines anderen Gerichts ist im Fall des § 25 Abs. 1 Satz 2 nicht zulässig.“

## 3. Nach dem § 73 wird folgender § 73 a samt Überschrift eingefügt:

**„Elektronische Einsicht in Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens“**

**§ 73 a.** (1) Der Bundesminister für Justiz hat nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und eine Sicherung vor Mißbrauch die Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens, insbesondere die Namensverzeichnisse, die Register über Pfändungen und die Listen der Vermögensverzeichnisse, zu bestimmen, in die Rechtsanwälte, Notare und Körperschaften des öffentlichen Rechts mittels automationsunterstützter Datenübermittlung Einsicht nehmen dürfen.

(2) Die Einsicht ist nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten für den Sprengel eines Bezirksgerichts oder eines Landesgerichts oder bundesweit zu ermöglichen.

(3) Die nähere Vorgangsweise bei dieser elektronischen Einsicht ist durch Verordnung des Bundesministers für Justiz zu regeln.

(4) Die Gebühren für Abfragen nach Abs. 1 bestimmt der Bundesminister für Justiz unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand durch Verordnung.“

## 4. Der § 402 hat zu lauten:

**„§ 402.** (1) Hat das Verfahren einen Rekurs gegen einen Beschuß über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, über einen Widerspruch nach § 397 oder über einen Antrag auf Einschränkung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung zum Gegenstand, so ist § 521 a ZPO sinngemäß anzuwenden. Ein Revisionsrekurs ist nicht deshalb unzulässig, weil das Gericht zweiter Instanz den angefochtenen Beschuß zur Gänze bestätigt hat.

(2) Abs. 1 gilt nicht für einen Rekurs der gefährdeten Partei gegen die Abweisung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, wenn der Gegner der gefährdeten Partei zu dem Antrag noch nicht einvernommen worden ist.

(3) Die Frist für den Rekurs und dessen Beantwortung beträgt vierzehn Tage.

(4) Im übrigen sind die Bestimmungen über das Exekutionsverfahren sinngemäß anzuwenden, sofern nicht in diesem Teil etwas anderes bestimmt ist.“

## Artikel VI

### Änderungen der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 275/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 51 Abs. 1 werden nach der Z 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nachstehende Z 8 a und 8 b eingefügt:

- „8 a. Streitigkeiten nach dem Produkthaftungsgesetz;
- 8 b. Streitigkeiten nach dem § 1330 ABGB wegen einer Veröffentlichung in einem Medium (§ 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz).“

2. Im § 52 Abs. 1 wird die Wendung „gehören die Streitigkeiten aus den im § 51 Abs. 1 Z 1 bis 8 bezeichneten Geschäften und Rechtsverhältnissen,“ durch die Wendung „gehören die im § 51 Abs. 1 angeführten Streitigkeiten,“ ersetzt.

3. Im § 83 c Abs. 1 wird das Zitat „§ 51 Abs. 2 Z 9 und 10“ durch das Zitat „§ 51 Abs. 1 Z 8 b und Abs. 2 Z 9 und 10“ ersetzt.

## Artikel VII

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

**§ 1.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Der Art. VI ist auf Verfahren anzuwenden, in denen die Klagen nach dem 31. Dezember 1992 bei Gericht angebracht werden.

(3) Der Art. II Z 4 ist anzuwenden, wenn das Datum der Entscheidung über den Rekurs nach dem 31. Dezember 1992 liegt.

**§ 2.** (1) Auf Verfahren, die vor dem 1. Jänner 1993 anhängig geworden sind, ist der Art. I auch nach dem 31. Dezember 1992 nicht anzuwenden; dies gilt — vorbehaltlich des Abs. 4 — auch für Verfahrenshandlungen, Entscheidungen und Verfügungen, die nach der rechtskräftigen Beendigung

dieser Verfahren — etwa auch infolge einer Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage — vorzunehmen sind oder vorgenommen werden.

(2) Auf Exekutionsverfahren sind jedoch die Z 3 des Art. I in Verbindung mit den Z 1, 2 und 6 des Art. I sowie die Art. II Z 1 und 2 und Art. III auch dann anzuwenden, wenn diese Verfahren mit dem Ablauf des 31. Dezember 1992 bereits anhängig waren; Ersuchen nach dem § 69 Abs. 2 EO, deren Daten vor dem 1. Jänner 1993 liegen, ist aber noch zu entsprechen.

(3) Die Z 1, 2 und 6 des Art. I gelten für Vormundschafts-, Pflegschafts- und Sachwalterschaftsverfahren auch dann, wenn sie bereits vor dem 1. Jänner 1993 anhängig geworden sind. Das bisher zuständige Gericht bleibt jedoch so lange weiter zuständig, bis alle vor dem 1. Jänner 1993 gestellten Anträge rechtskräftig erledigt worden sind; danach sind diese Verfahren dem nach den Z 1, 2 und 6 des Art. I zuständigen Gericht zu übertragen.

(4) Wird ein vom Strafbezirksgericht Wien rechtskräftig beendetes Strafverfahren nach dem 1. Jänner 1993 erneuert (§§ 292, 359, 477 Abs. 1 StPO), so richtet sich die Zuständigkeit für dieses Verfahren nach dem Art. I Z 1, 2, 4 und 6.

(5) Der Art. V ist auf Rechtshilfeersuchen nicht anzuwenden, deren Daten vor dem 1. Jänner 1993 liegen.

**§ 3.** Bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an können Durchführungsverordnungen erlassen und organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit den Art. I bis III und V sowie dem § 2 vorbereitet werden. Solche Verordnungen und Maßnahmen dürfen aber erst mit dem im § 1 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

**§ 4.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

✓<sub>2</sub>

## Entschließung

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Neuunterbringung des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien samt einem Bezirksgericht für den 3. und 11. Wiener Gemeindebezirk auf den bundeseigenen Schlachthausgründen in Wien 3 und die Neuschaffung von 700 (bis 850) zusätzlichen Haftraumplätzen in Wien durch Errichtung eines Gefangenenhauses am vorher genannten Standort sowie Errichtung eines Zubaues auf dem Areal der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering zu treffen.